

CUMÜN DA SCUOL



Feuerwehrgesetz

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
I. Allgemeines	
Zweck / Grundlagen	1
Aufgaben der Feuerwehr	2
Versicherung	3
II. Feuerwehrpflicht und Dienstpflichten	
Feuerwehrpflicht	4
Dienstpflichten	5
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	6
Befreiung von Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe	7
Vorzeitige Entlassung	8
III. Organisation	
Gemeindevorstand	9
Geschäftsleitung	10
Feuerwehrkommission	11
Feuerwehrkommando und Organisation	12
IV. Alarmierung und Ernstfall	
Alarmierung	13
Gemeindepersonal	14
V. Übungsdienst	
Übungsdienst	15
Zutrittsrecht	16

VI. Finanzierung

Ersatzabgabe	17
--------------	----

VII. Strafbestimmungen

Bussen	18
Ausschluss	19
Rechtsmittel	20

VIII. Schlussbestimmungen

Vollzug	21
Inkrafttreten	22

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck / Grundlagen

- 1 Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Scuol.
- 2 Es basiert auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr des Kantons Graubünden (Brandenschutzgesetz BR 840.100).

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

- 1 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenswehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Naturereignissen
 - c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
 - e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- 2 Die Geschäftsleitung der Gemeinde kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenswehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn
 - a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
 - b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist
- 3 Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 Versicherung

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

II. Feuerwehrpflicht und Dienstpflichten

Art. 4 Feuerwehrpflicht

- 1 Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres, in dem der Pflichtige 45. Jahre alt wird. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalter bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.
- 3 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, in den aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
- 4 Das Kommando entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:
 - a) die persönliche Eignung
 - b) die Erreichbarkeit
 - c) der Bedarf bezüglich des Sollbestands
- 5 Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 5 Dienstpflichten

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.
- 2 Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 6 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

- 1 Vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind:
 - a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
 - b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - c) alleinerziehende Eltern von Kindern im Vorschul- und Schulalter, werdende oder stillende Mütter
 - d) Personen, die einer Blaulichtorganisation oder kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- 2 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 7 Befreiung von der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

- 1 Von der Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe befreit sind
 - a) die Mitglieder des Gemeindevorstands
 - b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
 - c) Personen, die im aktiven Feuerwehrdienst der Gemeinde während 12 Jahren ununterbrochen Kaderchargen innehatten

- 2 Leben zwei Personen im gleichen Haushalt (verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat), ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht und der Ersatzabgabe befreien.

Art. 8 Vorzeitige Entlassung

- 1 Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das aufzeigt, dass die dienstleistende Person zukünftig keinen Dienst mehr leisten kann, endet der aktive Feuerwehrdienst.
- 2 Bei wiederholt ungenügender Pflichterfüllung kann die Aktivdienst leistende Person aus der Feuerwehr entlassen werden.

III. Organisation

Art. 9 Gemeindevorstand

- 1 Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.
- 2 Er
 - a) wählt die Feuerwehrkommission
 - b) setzt die Dienstdauer nach Art. 4 dieses Gesetzes fest
 - c) entscheidet über Einsprachen betreffend die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 6 sowie von der Feuerwehrrpflicht gemäss Art. 7 dieses Gesetzes
 - d) setzt die Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17 dieses Gesetzes fest
 - e) wählt den Feuerwehrkommandanten und den Feuerwehrvizekommandanten

- 3 Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands.

Art. 10 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung
 - a) legt den Feuerwehr-Sollbestand gem. Konzept GVG fest
 - b) wählt die Offiziere, den Ausbildungsoffizier, den Fourier und den Materialchef

Art. 11 Feuerwehrkommission

- 1 Die Feuerwehrkommission
 - a) versetzt und entlässt dienstleistende Feuerwehrleute
 - b) bereitet das Budget zuhanden des Gemeindevorstands
 - c) die Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
 - d) die Behandlung von Ansprüchen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen, die während Einsätzen verübt worden sind
 - e) die Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Art. 12 Feuerwehrkommando und Organisation

- 1 Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten, dem Vizekommandanten und dem Ausbildungsoffizier.
- 2 Die Organisation der Feuerwehr und die entsprechenden Kompetenzen werden in einer Verordnung geregelt.

IV. Alarmierung und Ernstfall

Art. 13 Alarmierung

- 1 Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 14 Gemeindepersonal

- 1 Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister, stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 15 Übungsdienst

- 1 Jede dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im elektronischen Datensystem der GVG (Webmembers) mitgeteilt.

Art. 16 Zutrittsrecht

- 1 Hausbewohner und Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen durchführen zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
- 2 Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Bewohner bzw. die Eigentümer rechtzeitig zu informieren. Auf besondere persönliche Umstände der Bewohner wie Krankheit ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung

Art. 17 Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrpflichtige, die keinen Aktivdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- 2 Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten.
- 3 Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 50 Franken für Lehrlinge und Studenten und im Maximum 500 Franken für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresaufenthaltsbewilligung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 18 Bussen

- 1 Angehörige der Feuerwehr, welche den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder den Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis 500 Franken bestraft werden.

Art. 19 Ausschluss

- 1 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 20 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten sowie der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Geschäftsleitung Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeindevorstands kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

- 1 Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 1. Juli 2015 in Kraft.
- 2 Es ersetzt die entsprechenden Erlasse der bisherigen Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Mit seinem Inkrafttreten sind sämtliche früheren Vorschriften aufgehoben.

Die Urnengemeinde hat dieses Gesetz am 14. Juni 2015 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Fanzun

Andri Florineth

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 9. Juli 2015 genehmigt.

Der Direktor:

Der Feuerwehrinspektor:

Markus Feltscher

Hansueli Roth